

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 16 (1865)

Heft: 3

Artikel: Altrhätische Staatseinrichtungen [Fortsetzung]

Autor: Bott, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(XVI. Jahrgang.)

Nr. 3.

Chur, März.

1865.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Fr. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Redaktion von Fr. Wassali, G. Theobald und Largiadèr.

Inhaltsverzeichniß: 1) Altrhätische Staatseinrichtungen II. 2) Kinderspiele, Turnen und Kadettenwesen (Schluß). 3) Ein Beitrag zur Statistik Graubündens in früheren Zeiten. 4) Die Aufmerksamkeit. 5) Schulnachrichten. 6) Schulliteratur. 7) Monatschronik.

Altrhätische Staatseinrichtungen.

Von Prof. T. Bott.

II.

Bekanntlich hat bis zum Jahre 1851 die Eintheilung des Landes in die drei Bünde: des Gotteshauses, der zehn Gerichte und der obren Rheinthäler und der Moesa — oberer oder grauer Bund — bestanden. Die Vereinigung derselben zu einem Staatskörper hieß die Republik „Gemeine drei Lande“. Sie war eine Eidgenossenschaft im rhätischen Gebirge, nach Entstehung, Bestimmung und Einrichtung der Vereinigung freier Männer am Vierwaldstättersee, an der Limmat und Aare im größeren Massstabe, ein Abbild im Kleinen. Ein lebhaftes Bewußtsein natürlicher Menschenrechte im Bunde mit dem Orange der Verhältnisse hat hier und dort freie Geweinwesen geschaffen, die Nöthigung zur Selbsterhaltung das gleiche Mittel der Verbrüderung der Einzelnen zu einem politischen Ganzen an die Hand gegeben, ein scharf ausgeprägtes Gefühl demokratischer Selbstbestimmung der einzelnen Bundesglieder gegenüber der Gesamtverbindung ihre Selbstständigkeit möglichst gewahrt und ein tiefgewurzelter Biedersinn Achtung altherkömmlicher Rechte auf dem Bundesgebiet in Geltung erhalten. Diese in der Verfettung ähnlicher Umstände, in der Uebereinstimmung geschichtlicher Ueber-

lieferungen und der Stammarverwandtschaft begründete Gleichartigkeit staatlicher Einrichtungen des ehemaligen rhätischen und schweizerischen Freistaates hat besonders in den Bundesurkunden auf beiden Seiten ihren Ausdruck gefunden und lässt häufig auch geradezu auf Benutzung der früheren — eidgenössischen — von Seite der späteren — bündnerischen — schließen. Ohne indeß diesen Gegenstand hier weiter zu verfolgen, fassen wir die politischen Einrichtungen der einzelnen Bünde und Gemeiner Lande in einigen wesentlichen Zügen ins Auge und beginnen mit

Dem oberen oder grauen Bunde. Bekanntlich im J. 1424 entstanden, zählte derselbe acht Hochgerichte, vier ob und vier nördlich oder unter dem Wald zwischen Flims und Laax. Diese Hochgerichte zerfielen in zweiundzwanzig Gerichte. An die Stelle der erstern sind infolge der gegenwärtigen Landeseintheilung mit unbedeutenden Abweichungen die Bezirke und der letztern, die Kreise getreten. Der obere Bund zählte zwei Hauptflecken, den einen Trons als Vorort des Bundes und den Andern Glanz als einen der drei Vororte „Gemeiner Lande“. In Betreff des Ersteren verfügte die Bundesurkunde vom J. 1424: „Wenn daz och ze schulden kompt daz wir eidgenossen redliche und ernstliche sachen ze schaffen hond, so solind wir zu tagen kommen gen Trons gemainlich oder solind unser erber botschaft mit volem gwalt darschicken, wele denn je genannt werden mit brief oder unter ougen.“ Trons ist denn auch bis zur Aufhebung der Landeseintheilung im J. 1851 der Hauptort des grauen Bundes geblieben. Auf dem ganzen Gebiete dieses Bundes haben seit seinem Abschlusse Jahrhunderte lang zum Theil bis zur Einverleibung des Kantons in die schweizerische Eidgenossenschaft geistliche und weltliche Machthaber Herrscherrechte ausgeübt, weshalb Verfassung und öffentliche Einrichtungen dieses Landesheils einen ausgeprägten aristokratischen Charakter an sich trugen. Unter den bevorrechteten Herren nahm der Abt von Disentis durch die von der Kirche ihm angewiesene Stellung und durch manigfache politische Befugnisse seines Gotteshauses einen hohen Rang ein und übte sowohl in Gerichts- als Bundesangelegenheiten einen bedeutenden Einfluß aus. Er mußte in der Regel ein Bündner sein, wurde, freilich nur zeitweise von der Gemeinde Disentis vorgeschlagen, von den Klosterbrüdern unter Zuzug von vierzig Geschworenen des Hochgerichts Disentis gewählt, von dem röm. Stuhl bestätigt und vom jeweiligen Bischof von Chur in sein Amt eingeführt. Er übte alle drei Jahre das Recht eines bindenden Dreiervorschlags bei der Wahl des Bundeshauptes oder Landrichters aus, gab bei Besetzung der übrigen Bundesämter die erste Stimme ab und wohnte meist persönlich den Bundesversammlungen zu Trons bei. Er hatte

Sitz und Stimme in der Civilobrigkeit des Hochgerichts Disentis, betheiligte sich durch einen bindenden Bierervorschlag bei der Ammanwahl des Gerichtes Waltensburg, besaß das Begnadigungsrecht in der peinlichen Gerichtsbarkeit und bezog sämmtliche Bußen oder Strafgelder und Konfiskationen nach Abzug der ergangenen Gerichtskosten. Zu diesen Privilegien — Vorrechten — im Gericht Waltensburg war das Gotteshaus zu Disentis im Jahr 1472 gelangt, indem es seine Güter und Rechte in Ems tauschweise an den Freiherrn von Rhäzüns, Grafen v. Hohenzollern, abtrat. Die Gemeinde kaufte sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Rechtsamen des Gotteshauses los. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckte sich aber auch über die Grenze der drei Bünde hinaus. Der Abt von Disentis besaß auch eine Art Lehnsherrlichkeit über das Ursernthal. Der Thal-Ammann wurde zwar vom Volke gewählt, musste aber um Bestätigung seiner Wahl bei dem Abt einkommen und demselben ein paar weiße Handschuhe als Sinnbild der Lehnspflichtigkeit des heimathlichen Thales überreichen. Dieser Lehnsvverband dauerte noch fort, als Fortunat Sprecher seine Chronik schrieb, hörte aber schon 1649, somit ein paar Jahre nach dem Tode des Chronisten auf. Ursern hatte sich bereits 1410 politisch an Uri angeschlossen. Die Abtei besaß auch, angeblich in Folge kaiserl. Vergabung Fried. III. 1466, das Hochheitsrecht Münzen zu schlagen und hat es auch zeitweise bis 1729 ausgeübt, da dem Gotteshause auf Betrieb des Barons Franz von Schauenstein, Herr von Reichenau, die Prägung von Münzen durch Kaiser Karl VI. untersagt wurde. Zeitweilig haben in Gemeinen Landen nicht weniger als fünf Münzstätten bestanden: zu Stadt und Hof Chur, zu Disentis, in der ehemaligen Freiherrschaft Haldenstein und zu Reichenau. Die edle Kunst, Geld zu schlagen, scheint ehemals in Bünden, namentlich diesseits der Berge sehr beliebt und wie nicht leicht anderwärts einheimisch gewesen zu sein; es muß männlich sich darauf verstanden haben. So gings an ein Hämmern, Drücken, Feilen von dem Berge des heil. Barnabas — Lukmanier — bis an den Galanda und Mittenberg, daß dem Vater Rhein und seiner ohnehin unbändigen Tochter Plessur die Ohren davon gellen mußten. Die bewährte Weisheit² der Väter, welche bei sohaner Geschäftigkeit neben den leidigen Wasserüberschwemmungen auch eine Münzfluth befürchten mußte, unterließ es nicht, mit dem Schlagen auch das Zerschlagen zu verbinden, um so den Extremen die Wage zu halten; wogegen die Söhne in einseitiger Vorliebe letzterem obliegend, ihr Schifflein meist aufs Trockene gesetzt seien. *)

*) Damit es flott werde und doch jedermann das Wasser auf seiner

Unter den weltlichen Machthabern des obern Bundes standen die Freiherren von Rhäzüns oben an. Durch Herkunft schon dem Volke ehrwürdig, mildthätig durch Reichthum und einflussreich durch den Besitz königlicher Privilegien, walten sie mit Macht und Ansehen in den rhätischen Rheinlanden. Sie gehörten zu den wenigen Edelleuten jener Zeit, die mit Ausübung der Gewalt Weisheit verbanden und die Freiheitsbestrebungen des Volkes mit ihren herrschaftlichen Rechten zu versöhnen verstanden und sie bis zu der großen französischen Umwälzung des achtzehnten Jahrhunderts behaupteten, welche dynastische Befugnisse im Schooße der Republik erbarmungslos beseitigte. Als Savien 1459 erblich an das gräfliche Haus Werdenberg-Sargans, Waltensburg 1472 tauschweise an die Abtei Disentis gekommen, umfaßte die Herrschaft Rhäzüns die Gerichte Boden, Rhäzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg — Tenna und Obersaren. Die Rechte der Freiherren in diesen Gegenden waren ziviler, krimineller und fiskalischer Natur, d. h. sie betrafen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte. Der Freiherr machte seinen Einfluß auf Bestellung der Amtleute seiner Gerichte geltend, übte gegenüber Tenna das Bestätigungsrecht des frei vom Volke ernannten Ammanns und wählte denselben in Obersaren und Boden aus Dreievorschlägen der Gemeinden. In peinlichen Rechtsangelegenheiten mußte in sämmtlichen Gerichten eine Anzahl Beisitzer zugezogen werden, die der Freiherr erkor. Ihm stand dann auch, das schönste aller Privilegien, das Begnadigungsrecht zu, wodurch ihm vergönnt war aus freier Milde dem das Leben zu schenken, über welchen das unerbittliche Gesetz das Todesurtheil gefällt hatte. Sämmtliche Bußen und Konfiskationen — der öffentlichen Verwaltung verfallene, herrenlose Güter — floßen nach Abzug der Gerichtskosten in den freiherrlichen Schatz, wozu auch Zehnde und Güterzinsen gehörten.

Die Herrschaft ist häufigem Herrenwechsel unterworfen gewesen: Sie gehörte, so weit urkundlich erwiesene Angaben hinaufreichen, im zwölften Jahrhundert den Edeln von Rhäzüns und ging, als dieses Geschlecht in nicht genau zu bestimmender Zeit erlosch, an das Haus Brun über, welches im Jahr 1459 mit Freiherrn Ulrich ausstarb. Hierauf gelangte das Haus Marmels von Neuwegen Kaufweise — fl. 11,000 — in den Besitz der herrschaftlichen Güter und Rechte; die Grafen von

Mühle behalte, wüßten wir keinen bessern Rath als den, unsere Finanzkommission bei schmäler Kost und trockener Kehle in Arrest zu bringen und nicht eher herauszulassen, als sie den Väteru die Kunst, Geld zu schlagen, abgelernt hat. So macht es das römische Volk in viel wichtigeren Dingen mit seinen Kardinälen, und das Mittel hat sich seit Jahrhunderten bewährt gefunden.

Hohenzollern und Werdenberg, als Erben von Rhäzüns, hatten sich aber das Rückkaufsrecht vorbehalten, das 1497 an Kaiser Maximilian I. fiel und 1549 von seinem Enkel Ferdinand I. durch Einlösung der Herrschaft für sein Haus geltend gemacht wurde. Einige Jahre darauf zog Dr. Johann Planta Rhäzüns von dem Käufer als Pfand an sich, das denn auch seinen Nachkommen bis 1650 verblieb, worauf Kaiser Leopold I. nochmals das Wiedereinlösungsrecht ausübte und die Herrschaft von Neuem an das Erzhaus brachte, welches bis 1803 im Besitz derselben geblieben ist.

Es mag nicht ohne Interesse sein, die Mittheilung zu vernehmen, welche Gaudenz Planta von Samaden den 9. Nov. 1802 als Regierungsstatthalter des Kantons Graubünden über den Auskauf der Herrschaft Rhäzüns an das helvetische Direktorium abgehen ließ. Hiernach bestanden die Liegenschaften und Einkünfte derselben in Folgendem:

a. „In dem Schloß Rhäzüns, einem weitläufigen, almodischen Gebäude, das auf einem Regel eines faulen theilweise mit Einsturz bedrohten Felsen im Rheinbett liegt und zu nichts Anderm als einem Zuft- und Arbeitshaus zu bestimmen wäre.“

b. „In eigenen Gütern“, welche Futter für zwanzig Stück Rindvieh abwarf en und zu zehn- bis zwölftausend Gulden B. W. angeschlagen werden, nebst zwanzig Mahl Ackerfeld „à 400 Klr. zu 49 □!.“

c. In den Zehnden von Korn in den Gemeinden Ems, Bonaduz, Rhäzüns, Tenna, Obersaren und vom Wein in Felsberg. — Die jährlichen reinen Einkünfte, die der kaiserl. Hof davon bezieht, sollen nicht über fl. 230 Wienerwährung abwerfen, hingegen die Besoldung des Verwalters auf Gulden 500 gleicher Währung sich belaufen.“ Planta theilt im Weiteren mit, daß in den 30 Jahren des achtzehnten Jahrhunderts der Auskauf der Herrschaft in Vorschlag gewesen und zwischen „den österreichisch tyrolischen Commissärs“ und den Herrschaftsleuten auf sechzig von Tausend — 60/m. — Gulden zur Hälfte — 30/m. — in Wiener- und zur Hälfte — 30/m. — in Bündnerwährung angesetzt worden sei, der Wienerhof habe aber nicht sowohl aus ökonomischen als politischen Gründen die vorbehaltene Genehmigung verweigert. „Auch dermalen, fährt Planta fort, wäre in Finanz-Bezug — in ökonomischer Hinsicht — der Austausch gegen Fürstenburg — eine ehemalige Besitzung des Gotteshausbundes in Tirol — sehr nachtheilig für die helvetische Republik, aber nichts sollte ihr zu theuer sein, um die alten politischen Verhältnisse Rhätiens zu vernichten. Zweidrittheile des Kapitals auf dem Gubertshoferzoll (?) sollten mehr als hinlängliche Entschädigung für Rhäzüns sein.“